

2. Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften (§ 111 LBO)
- 2.1 Dachform
(§ 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO) Entsprechend dem Einschrieb im Plan. ~~Flachdächer sind zulässig.~~
Dachaufbauten sind allgemein unzulässig. Für freistehende Garagen sind nur Flachdächer zulässig.
- 2.1.2 Höhenbeschränkung
(§ 111 Abs. 1 Nr. 8 LBO) mHb:
Die Höhe der Gebäudeaußenwände (gemessen vom Schnitt der Außenwand mit der Dachhaut über festgesetztem Gelände) darf bei 1. Gesch. bergseits 3,5 m nicht überschreiten, bei 2 Gesch. 6,00 m.
- 2.2 Freileitungen
(§ 111 Abs. 1 Nr. 4 LBO) Niederspannungsfreileitungen sind unzulässig. Ausgenommen sind die schon bestehenden Freileitungen.
- 2.3 Einfriedigungen
(§ 111 Abs. 1 Nr. 6 LBO) als heim. Hecken Die Einfriedigungen entlang der öffentl. Verkehrsflächen sind einheitlich zu gestalten. Sockelmauern und Rabattensteine bis 0,25 m Höhe sind zugelassen. Bei Einschnitten bzw. Höhenunterschieden zwischen Verkehrsfläche und nat. Gelände mit mehr als 1,5 m Höhe sind Stützmauern bis 1,0 m zugelassen.
- 2.4 Äußere Gestaltung
(§ 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO) Bei der äußeren Gestaltung der Gebäude sind reflektierende Materialien nicht zulässig.
Für die Dachdeckung sind dunkelgefärbte Materialien zu verwenden. Hellgrau ist nicht zulässig.
- 2.5 Gestaltung der Aussenanlagen (§ 111 Abs. 1 Nr. 6 LBO)
- 2.5.1 Strassenböschungen sind in den Grundstücken zu dulden